Europäisches Parlament
2014-2019

Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten

2015/0211(COD)

15.6.2016

STELLUNGNAHME

des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten

für den Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Erstellung einer gemeinsamen EU-Liste sicherer Herkunftsstaaten für die Zwecke der Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes und zur Änderung der Richtlinie 2013/32/EU
(COM(2015)0452 – C8-0270/2015 – 2015/0211(COD))

Verfasser der Stellungnahme: Jozo Radoš

PA_Legam

KURZE BEGRÜNDUNG

Die Kommission hat dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Vorschlag vorgelegt, der darauf abzielt, dass auf der Grundlage der in der Richtlinie 2013/32/EU festgelegten gemeinsamen Kriterien eine gemeinsame EU-Liste sicherer Herkunftsstaaten erstellt wird. Gestützt auf die Angaben des Europäischen Auswärtigen Dienstes, der Mitgliedstaaten, des Europäischen Unterstützungsbüros für Asylfragen, der Europarats, des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge und anderer einschlägiger internationaler Organisationen wird vorgeschlagen, dass zum jetzigen Zeitpunkt sechs Westbalkanstaaten und die Türkei in die Liste aufgenommen werden.

Der Verfasser der Stellungnahme begrüßt diesen Vorschlag, mit dem sicherlich ein Beitrag zur raschen Bearbeitung von Asylanträgen von Menschen aus diesen Ländern und zur Verringerung der Unterschiede zwischen den Listen der Einzelstaaten geleistet werden wird. Der Vorschlag umfasst Bestimmungen über die regelmäßige Überprüfung der Lage in den Ländern auf der gemeinsamen Liste und über die Streichung eines Landes von der Liste im Falle einer plötzlich eintretenden Änderung der Lage.

Es muss betont werden, dass der Umstand, dass ein Staat auf der Liste aufgeführt ist, keine absolute Garantie für die Sicherheit von Angehörigen dieses Staates begründen kann und es daher weiterhin geboten ist, Anträge auf internationalen Schutz in jedem einzelnen Fall angemessen zu prüfen.

Der Verfasser stellt fest, dass ein relativ hoher Anteil der Asylanträge von Staatsangehörigen der Türkei von den EU-Mitgliedstaaten als begründet angesehen wird, was ein Beleg dafür ist, dass Angehörige schutzbedürftiger Gruppen in dem Land nach wie vor diskriminiert und ihre Menschenrechte missachtet werden. Der Verfasser schließt sich zwar der Schlussfolgerung der Kommission an, wonach die Türkei ein sicherer Herkunftsstaat im Sinne der Richtlinie 2013/32/EU ist, er hält es jedoch für dringend geboten, dass sichergestellt wird, dass stets jeder Asylantrag einzeln geprüft wird.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten ersucht den federführenden Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres, folgende Änderungsanträge zu berücksichtigen:

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5a) Im Einklang mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen von 1989 über die Rechte des Kindes, der Charta der Grundrechte der

Europäischen Union und der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten sollten die Mitgliedstaaten bei der Anwendung dieser Verordnung vorrangig dem Kindeswohl und der Wahrung des Familienlebens Rechnung tragen. Außerdem sollte besonderes Augenmerk auf schutzbedürftige Personen im Sinne des Artikels 20 Absatz 3 der Richtlinie 2011/95/EU, auf Angehörige ethnischer Minderheiten und auf LGBTI-Personen gerichtet werden.

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Die Kommission sollte ***regelmäßig*** die Lage in den Drittstaaten ***überprüfen***, die in der gemeinsamen EU-Liste sicherer Herkunftsstaaten aufgeführt sind. Im Falle einer plötzlichen Verschlechterung der Lage in einem in der gemeinsamen EU-Liste aufgeführten Drittstaat sollte der Kommission im Einklang mit Artikel 290 AEUV die Befugnis zur Annahme eines ***delegierten*** Rechtsaktes übertragen werden, um den betreffenden Drittstaat für den Zeitraum von einem Jahr vorübergehend von der Liste zu streichen, wenn sie aufgrund einer substantiierten Bewertung zu der Auffassung gelangt, dass die in der Richtlinie 2013/32/EU festgelegten Bedingungen für die Einstufung des Drittstaats als sicherer Herkunftsstaat nicht mehr erfüllt sind. Für die Zwecke dieser substantiierten Bewertung sollte sich die Kommission auf eine Reihe ihr zur Verfügung stehender Informationsquellen stützen. Hierzu gehören insbesondere ihre jährlichen Fortschrittsberichte über die vom Europäischen Rat als Kandidatenländer benannten Drittstaaten, regelmäßige	(6) Die Kommission sollte ***fortwährend*** die Lage in den Drittstaaten ***überwachen***, die in der gemeinsamen EU-Liste sicherer Herkunftsstaaten aufgeführt sind***, und mindestens alle sechs Monate diesbezügliche Prüfungen vornehmen***. Im Falle einer plötzlichen Verschlechterung der Lage in einem in der gemeinsamen EU-Liste aufgeführten Drittstaat sollte der Kommission im Einklang mit Artikel 290 AEUV die Befugnis zur Annahme eines Rechtsaktes übertragen werden, um den betreffenden Drittstaat für den Zeitraum von einem Jahr vorübergehend von der Liste zu streichen, wenn sie aufgrund einer substantiierten Bewertung zu der Auffassung gelangt, dass die in der Richtlinie 2013/32/EU festgelegten Bedingungen für die Einstufung des Drittstaats als sicherer Herkunftsstaat nicht mehr erfüllt sind. Für die Zwecke dieser substantiierten Bewertung sollte sich die Kommission auf eine Reihe ihr zur Verfügung stehender Informationsquellen stützen. Hierzu gehören insbesondere ihre jährlichen Fortschrittsberichte über die vom

Berichte des Europäischen Auswärtigen Dienstes (EAD) sowie Informationen der Mitgliedstaaten, des Europäischen Unterstützungsbüros für Asylfragen (EASO), des Amtes des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (UNHCR), des Europarats und sonstiger einschlägiger internationaler Organisationen. Die Kommission sollte in der Lage sein, die vorübergehende Streichung eines Drittstaats von der gemeinsamen EU-Liste um höchstens ein Jahr zu verlängern, wenn sie einen Vorschlag zur Änderung dieser Verordnung vorgelegt hat, um den betreffenden Drittstaat endgültig von der gemeinsamen EU-Liste sicherer Herkunftsstaaten zu streichen. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt. Bei der Vorbereitung und Ausarbeitung delegierter Rechtsakte sollte die Kommission gewährleisten, dass die einschlägigen Dokumente dem Europäischen Parlament und dem Rat gleichzeitig, rechtzeitig und auf angemessene Weise übermittelt werden.

Europäischen Rat als Kandidatenländer benannten Drittstaaten, regelmäßige Berichte des Europäischen Auswärtigen Dienstes (EAD) sowie Informationen der Mitgliedstaaten, des Europäischen Unterstützungsbüros für Asylfragen (EASO), des Amtes des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (UNHCR), des Europarats und sonstiger einschlägiger internationaler Organisationen***. Die EU-Delegationen in diesen Ländern sollten mit der Überwachung von Fällen von Zurückweisung beauftragt werden und gegebenenfalls unverzüglich darüber Bericht erstatten***. Die Kommission sollte in der Lage sein, die vorübergehende Streichung eines Drittstaats von der gemeinsamen EU-Liste um höchstens ein Jahr zu verlängern, wenn sie einen Vorschlag zur Änderung dieser Verordnung vorgelegt hat, um den betreffenden Drittstaat endgültig von der gemeinsamen EU-Liste sicherer Herkunftsstaaten zu streichen. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt. Bei der Vorbereitung und Ausarbeitung delegierter Rechtsakte sollte die Kommission gewährleisten, dass die einschlägigen Dokumente dem Europäischen Parlament und dem Rat gleichzeitig, rechtzeitig und auf angemessene Weise übermittelt werden.

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) Im Hinblick auf Albanien bilden materiell- und verfahrensrechtliche Vorschriften im Bereich der	(10) Im Hinblick auf Albanien bilden materiell- und verfahrensrechtliche Vorschriften im Bereich der

Menschenrechte und des Diskriminierungsverbots, einschließlich der Teilnahme an allen maßgeblichen internationalen Menschenrechtsübereinkommen, eine angemessene Rechtsgrundlage für den Schutz vor Verfolgung und Misshandlung. Im Jahr 2014 stellte der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte ***bei*** vier ***von insgesamt 150 Anträgen*** Verstöße fest. Es gibt keine Hinweise auf Fälle von Zurückweisung eigener Staatsangehöriger. Im gleichen Jahr waren nach Auffassung der Mitgliedstaaten 7,8 % (1040) der Asylanträge von Bürgern aus Albanien begründet. Mindestens acht Mitgliedstaaten stufen Albanien als sicheren Herkunftsstaat ein. Albanien wurde vom Europäischen Rat als Kandidatenland benannt. Der damaligen Einschätzung zufolge erfüllte Albanien die vom Europäischen Rat auf seiner Tagung vom 21./22. Juni 1993 in Kopenhagen festgelegten Kriterien in Bezug auf die institutionelle Stabilität als Garantie für demokratische und rechtsstaatliche Ordnung, die Wahrung der Menschenrechte sowie die Achtung und den Schutz von Minderheiten und muss diese Kriterien im Einklang mit den im jährlichen Fortschrittsbericht enthaltenen Empfehlungen auch weiterhin erfüllen, um Mitglied der Union zu werden.

Menschenrechte und des Diskriminierungsverbots, einschließlich der Teilnahme an allen maßgeblichen internationalen Menschenrechtsübereinkommen, eine angemessene Rechtsgrundlage für den Schutz vor Verfolgung und Misshandlung. Im Jahr 2014 stellte der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte ***in*** vier ***Fällen*** Verstöße fest. Es gibt keine Hinweise auf Fälle von Zurückweisung eigener Staatsangehöriger. Im gleichen Jahr waren nach Auffassung der Mitgliedstaaten 7,8 % (1040) der Asylanträge von Bürgern aus Albanien begründet. Mindestens acht Mitgliedstaaten stufen Albanien als sicheren Herkunftsstaat ein. Albanien wurde vom Europäischen Rat als Kandidatenland benannt. Der damaligen Einschätzung zufolge erfüllte Albanien die vom Europäischen Rat auf seiner Tagung vom 21./22. Juni 1993 in Kopenhagen festgelegten Kriterien in Bezug auf die institutionelle Stabilität als Garantie für demokratische und rechtsstaatliche Ordnung, die Wahrung der Menschenrechte sowie die Achtung und den Schutz von Minderheiten und muss diese Kriterien im Einklang mit den im jährlichen Fortschrittsbericht enthaltenen Empfehlungen auch weiterhin erfüllen, um Mitglied der Union zu werden.

Begründung

Der Umstand, dass der Anteil der Urteile, in denen Verstöße festgestellt werden, an der Gesamtzahl der Anträge in einem bestimmten Jahr vergleichsweise klein ist, ist kein ausschlaggebender Indikator und kann in die Irre führen, da die meisten Anträge nicht von Grund auf geprüft werden, manche zu einer gütlichen Einigung führen und andere offen bleiben.

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(11) Was Bosnien und Herzegowina betrifft, so bildet die Verfassung die Grundlage für die Aufteilung von Zuständigkeiten zwischen den konstituierenden Volksgruppen des Landes. Materiell- und verfahrensrechtliche Vorschriften im Bereich der Menschenrechte und des Diskriminierungsverbots, einschließlich der Teilnahme an allen maßgeblichen internationalen Menschenrechtsübereinkommen, bieten eine angemessene Rechtsgrundlage für den Schutz vor Verfolgung und Misshandlung. Im Jahr 2014 stellte der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte ***bei*** fünf ***von insgesamt 1196 Anträgen*** Verstöße fest. Es gibt keine Hinweise auf Fälle von Zurückweisung eigener Staatsangehöriger. Im gleichen Jahr waren nach Auffassung der Mitgliedstaaten 4,6 % (330) der Asylanträge von Bürgern aus Bosnien und Herzegowina begründet. Mindestens neun Mitgliedstaaten stufen Bosnien und Herzegowina als sicheren Herkunftsstaat ein.	(11) Was Bosnien und Herzegowina betrifft, so bildet die Verfassung die Grundlage für die Aufteilung von Zuständigkeiten zwischen den konstituierenden Volksgruppen des Landes. Materiell- und verfahrensrechtliche Vorschriften im Bereich der Menschenrechte und des Diskriminierungsverbots, einschließlich der Teilnahme an allen maßgeblichen internationalen Menschenrechtsübereinkommen, bieten eine angemessene Rechtsgrundlage für den Schutz vor Verfolgung und Misshandlung. Im Jahr 2014 stellte der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte ***in*** fünf ***Fällen*** Verstöße fest. Es gibt keine Hinweise auf Fälle von Zurückweisung eigener Staatsangehöriger. Im gleichen Jahr waren nach Auffassung der Mitgliedstaaten 4,6 % (330) der Asylanträge von Bürgern aus Bosnien und Herzegowina begründet. Mindestens neun Mitgliedstaaten stufen Bosnien und Herzegowina als sicheren Herkunftsstaat ein.

Begründung

Der Umstand, dass der Anteil der Urteile, in denen Verstöße festgestellt werden, an der Gesamtzahl der Anträge in einem bestimmten Jahr vergleichsweise klein ist, ist kein ausschlaggebender Indikator und kann in die Irre führen, da die meisten Anträge nicht von Grund auf geprüft werden, manche zu einer gütlichen Einigung führen und andere offen bleiben.

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 12

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(12) Im Hinblick auf die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien bilden grundlegende materiell- und	(12) Im Hinblick auf die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien bilden grundlegende materiell- und

verfahrensrechtliche Vorschriften im Bereich der Menschenrechte und des Diskriminierungsverbots, einschließlich der Teilnahme an allen maßgeblichen internationalen Menschenrechtsübereinkommen, eine angemessene Rechtsgrundlage für den Schutz vor Verfolgung und Misshandlung. Im Jahr 2014 stellte der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte ***bei*** sechs ***von insgesamt 502 Anträgen*** Verstöße fest. Es gibt keine Hinweise auf Fälle von Zurückweisung eigener Staatsangehöriger. Im gleichen Jahr waren nach Auffassung der Mitgliedstaaten 0,9 % (70) der Asylanträge von Bürgern der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien begründet. Mindestens sieben Mitgliedstaaten stufen die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien als sicheren Herkunftsstaat ein. Die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien wurde vom Europäischen Rat als Kandidatenland benannt. Der damaligen Einschätzung zufolge erfüllte die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien die vom Europäischen Rat auf seiner Tagung vom 21./22. Juni 1993 in Kopenhagen festgelegten Kriterien in Bezug auf die institutionelle Stabilität als Garantie für demokratische und rechtsstaatliche Ordnung, die Wahrung der Menschenrechte sowie die Achtung und den Schutz von Minderheiten und muss diese Kriterien im Einklang mit den im jährlichen Fortschrittsbericht enthaltenen Empfehlungen auch weiterhin erfüllen, um Mitglied der Union zu werden.

verfahrensrechtliche Vorschriften im Bereich der Menschenrechte und des Diskriminierungsverbots, einschließlich der Teilnahme an allen maßgeblichen internationalen Menschenrechtsübereinkommen, eine angemessene Rechtsgrundlage für den Schutz vor Verfolgung und Misshandlung. Im Jahr 2014 stellte der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte ***in*** sechs ***Fällen*** Verstöße fest. Es gibt keine Hinweise auf Fälle von Zurückweisung eigener Staatsangehöriger. Im gleichen Jahr waren nach Auffassung der Mitgliedstaaten 0,9 % (70) der Asylanträge von Bürgern der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien begründet. Mindestens sieben Mitgliedstaaten stufen die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien als sicheren Herkunftsstaat ein. Die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien wurde vom Europäischen Rat als Kandidatenland benannt. Der damaligen Einschätzung zufolge erfüllte die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien die vom Europäischen Rat auf seiner Tagung vom 21./22. Juni 1993 in Kopenhagen festgelegten Kriterien in Bezug auf die institutionelle Stabilität als Garantie für demokratische und rechtsstaatliche Ordnung, die Wahrung der Menschenrechte sowie die Achtung und den Schutz von Minderheiten und muss diese Kriterien im Einklang mit den im jährlichen Fortschrittsbericht enthaltenen Empfehlungen auch weiterhin erfüllen, um Mitglied der Union zu werden.

Begründung

Der Umstand, dass der Anteil der Urteile, in denen Verstöße festgestellt werden, an der Gesamtzahl der Anträge in einem bestimmten Jahr vergleichsweise klein ist, ist kein ausschlaggebender Indikator und kann in die Irre führen, da die meisten Anträge nicht von Grund auf geprüft werden, manche zu einer gütlichen Einigung führen und andere offen bleiben.

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 14

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(14) Im Hinblick auf Montenegro bilden materiell- und verfahrensrechtliche Vorschriften im Bereich der Menschenrechte und des Diskriminierungsverbots, einschließlich der Teilnahme an allen maßgeblichen internationalen Menschenrechtsübereinkommen, eine angemessene Rechtsgrundlage für den Schutz vor Verfolgung und Misshandlung. Im Jahr 2014 stellte der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte ***bei*** einem ***von insgesamt 447 Anträgen*** einen Verstoß fest. Es gibt keine Hinweise auf Fälle von Zurückweisung eigener Staatsangehöriger. Im gleichen Jahr waren nach Auffassung der Mitgliedstaaten 3,0 % (40) der Asylanträge von Bürgern aus Montenegro begründet. Mindestens neun Mitgliedstaaten stufen Montenegro als sicheren Herkunftsstaat ein. Montenegro wurde vom Europäischen Rat als Kandidatenland benannt; die Verhandlungen wurden eröffnet. Der damaligen Einschätzung zufolge erfüllte Montenegro die vom Europäischen Rat auf seiner Tagung vom 21./22. Juni 1993 in Kopenhagen festgelegten Kriterien in Bezug auf die institutionelle Stabilität als Garantie für demokratische und rechtsstaatliche Ordnung, die Wahrung der Menschenrechte sowie die Achtung und den Schutz von Minderheiten und muss diese Kriterien im Einklang mit den im jährlichen Fortschrittsbericht enthaltenen Empfehlungen auch weiterhin erfüllen, um Mitglied der Union zu werden.	(14) Im Hinblick auf Montenegro bilden materiell- und verfahrensrechtliche Vorschriften im Bereich der Menschenrechte und des Diskriminierungsverbots, einschließlich der Teilnahme an allen maßgeblichen internationalen Menschenrechtsübereinkommen, eine angemessene Rechtsgrundlage für den Schutz vor Verfolgung und Misshandlung. Im Jahr 2014 stellte der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte ***in*** einem ***Fall*** einen Verstoß fest. Es gibt keine Hinweise auf Fälle von Zurückweisung eigener Staatsangehöriger. Im gleichen Jahr waren nach Auffassung der Mitgliedstaaten 3,0 % (40) der Asylanträge von Bürgern aus Montenegro begründet. Mindestens neun Mitgliedstaaten stufen Montenegro als sicheren Herkunftsstaat ein. Montenegro wurde vom Europäischen Rat als Kandidatenland benannt; die Verhandlungen wurden eröffnet. Der damaligen Einschätzung zufolge erfüllte Montenegro die vom Europäischen Rat auf seiner Tagung vom 21./22. Juni 1993 in Kopenhagen festgelegten Kriterien in Bezug auf die institutionelle Stabilität als Garantie für demokratische und rechtsstaatliche Ordnung, die Wahrung der Menschenrechte sowie die Achtung und den Schutz von Minderheiten und muss diese Kriterien im Einklang mit den im jährlichen Fortschrittsbericht enthaltenen Empfehlungen auch weiterhin erfüllen, um Mitglied der Union zu werden.

Begründung

Der Umstand, dass der Anteil der Urteile, in denen Verstöße festgestellt werden, an der Gesamtzahl der Anträge in einem bestimmten Jahr vergleichsweise klein ist, ist kein

ausschlaggebender Indikator und kann in die Irre führen, da die meisten Anträge nicht von Grund auf geprüft werden, manche zu einer gütlichen Einigung führen und andere offen bleiben.

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 15

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(15) Im Hinblick auf Serbien bildet die Verfassung die Grundlage für die Selbstverwaltung der Minderheiten in den Bereichen Bildung, Sprache, Information und Kultur. Materiell- und verfahrensrechtliche Vorschriften im Bereich der Menschenrechte und des Diskriminierungsverbots, einschließlich der Teilnahme an allen maßgeblichen internationalen Menschenrechtsübereinkommen, bieten eine angemessene Rechtsgrundlage für den Schutz vor Verfolgung und Misshandlung. Im Jahr 2014 stellte der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte ***bei*** 16 ***von insgesamt 11 490 Anträgen*** Verstöße fest. Es gibt keine Hinweise auf Fälle von Zurückweisung eigener Staatsangehöriger. Im gleichen Jahr waren nach Auffassung der Mitgliedstaaten 1,8 % (400) der Asylanträge von Bürgern aus Serbien begründet. Mindestens neun Mitgliedstaaten stufen Serbien als sicheren Herkunftsstaat ein. Serbien wurde vom Europäischen Rat als Kandidatenland benannt; die Verhandlungen wurden eröffnet. Der damaligen Einschätzung zufolge erfüllte Serbien die vom Europäischen Rat auf seiner Tagung vom 21./22. Juni 1993 in Kopenhagen festgelegten Kriterien in Bezug auf die institutionelle Stabilität als Garantie für demokratische und rechtsstaatliche Ordnung, die Wahrung der Menschenrechte sowie die Achtung und den Schutz von Minderheiten und muss diese Kriterien im Einklang mit den im	(15) Im Hinblick auf Serbien bildet die Verfassung die Grundlage für die Selbstverwaltung der Minderheiten in den Bereichen Bildung, Sprache, Information und Kultur. Materiell- und verfahrensrechtliche Vorschriften im Bereich der Menschenrechte und des Diskriminierungsverbots, einschließlich der Teilnahme an allen maßgeblichen internationalen Menschenrechtsübereinkommen, bieten eine angemessene Rechtsgrundlage für den Schutz vor Verfolgung und Misshandlung. Im Jahr 2014 stellte der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte ***in*** 16 ***Fällen*** Verstöße fest. Es gibt keine Hinweise auf Fälle von Zurückweisung eigener Staatsangehöriger. Im gleichen Jahr waren nach Auffassung der Mitgliedstaaten 1,8 % (400) der Asylanträge von Bürgern aus Serbien begründet. Mindestens neun Mitgliedstaaten stufen Serbien als sicheren Herkunftsstaat ein. Serbien wurde vom Europäischen Rat als Kandidatenland benannt; die Verhandlungen wurden eröffnet. Der damaligen Einschätzung zufolge erfüllte Serbien die vom Europäischen Rat auf seiner Tagung vom 21./22. Juni 1993 in Kopenhagen festgelegten Kriterien in Bezug auf die institutionelle Stabilität als Garantie für demokratische und rechtsstaatliche Ordnung, die Wahrung der Menschenrechte sowie die Achtung und den Schutz von Minderheiten und muss diese Kriterien im Einklang mit den im

jährlichen Fortschrittsbericht enthaltenen Empfehlungen auch weiterhin erfüllen, um Mitglied der Union zu werden.

jährlichen Fortschrittsbericht enthaltenen Empfehlungen auch weiterhin erfüllen, um Mitglied der Union zu werden.

Begründung

Der Umstand, dass der Anteil der Urteile, in denen Verstöße festgestellt werden, an der Gesamtzahl der Anträge in einem bestimmten Jahr vergleichsweise klein ist, ist kein ausschlaggebender Indikator und kann in die Irre führen, da die meisten Anträge nicht von Grund auf geprüft werden, manche zu einer gütlichen Einigung führen und andere offen bleiben.

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 16

Vorschlag der Kommission

(16) Im Hinblick auf die Türkei bilden materiell- und verfahrensrechtliche Vorschriften im Bereich der Menschenrechte und des Diskriminierungsverbots, einschließlich der Teilnahme an allen maßgeblichen internationalen Menschenrechtsübereinkommen, eine angemessene Rechtsgrundlage für den Schutz vor Verfolgung und Misshandlung. Im Jahr 2014 stellte der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte ***bei*** 94 ***von insgesamt 2899 Anträgen*** Verstöße fest. Es gibt keine Hinweise auf Fälle von Zurückweisung eigener Staatsangehöriger. Im gleichen Jahr waren nach Auffassung der Mitgliedstaaten 23,1 % (310) der Asylanträge von Bürgern der Türkei begründet. Ein Mitgliedstaat stuft die Türkei als sicheren Herkunftsstaat ein. Die Türkei wurde vom Europäischen Rat als Kandidatenland benannt; die Verhandlungen wurden eröffnet. Der damaligen Einschätzung zufolge erfüllte die Türkei die vom Europäischen Rat auf seiner Tagung vom 21./22. Juni 1993 in Kopenhagen festgelegten Kriterien in

Geänderter Text

(16) Im Hinblick auf die Türkei bilden materiell- und verfahrensrechtliche Vorschriften im Bereich der Menschenrechte und des Diskriminierungsverbots, einschließlich der Teilnahme an allen maßgeblichen internationalen Menschenrechtsübereinkommen, eine angemessene Rechtsgrundlage für den Schutz vor Verfolgung und Misshandlung. Im Jahr 2014 stellte der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte ***in*** 94 ***Fällen*** Verstöße fest. Es gibt keine Hinweise auf Fälle von Zurückweisung eigener Staatsangehöriger. Im gleichen Jahr waren nach Auffassung der Mitgliedstaaten ***jedoch*** 23,1 % (310) der Asylanträge von Bürgern der Türkei begründet. ***Lediglich*** ein Mitgliedstaat stuft die Türkei als sicheren Herkunftsstaat ein. Die Türkei wurde vom Europäischen Rat als Kandidatenland benannt; die Verhandlungen wurden eröffnet. Der damaligen Einschätzung zufolge erfüllte die Türkei die vom Europäischen Rat auf seiner Tagung vom 21./22. Juni 1993 in Kopenhagen festgelegten Kriterien in

Bezug auf die institutionelle Stabilität als Garantie für demokratische und rechtsstaatliche Ordnung, die Wahrung der Menschenrechte sowie die Achtung und den Schutz von Minderheiten und muss diese Kriterien im Einklang mit den im jährlichen Fortschrittsbericht enthaltenen Empfehlungen auch weiterhin erfüllen, um Mitglied der Union zu werden.	Bezug auf die institutionelle Stabilität als Garantie für demokratische und rechtsstaatliche Ordnung, die Wahrung der Menschenrechte sowie die Achtung und den Schutz von Minderheiten und muss diese Kriterien im Einklang mit den im jährlichen Fortschrittsbericht enthaltenen Empfehlungen auch weiterhin erfüllen, um Mitglied der Union zu werden. ***Angesichts mehrerer gemeldeter Verstöße gegen das Recht auf Meinungsfreiheit und des anhaltenden bewaffneten Konflikts mit der kurdischen Minderheit im Osten und Südosten der Türkei sollte die Frage, ob die Türkei derzeit die in der Richtlinie 2013/32/EU genannten Kriterien erfüllt, sorgfältig geprüft werden. Bei der Umsetzung des Beschlusses, die Türkei als sicheren Herkunftsstaat einzustufen, sollten die Bestimmungen der genannten Richtlinie über das Erfordernis einer angemessenen Einzelfallprüfung jedes Antrags auf internationalen Schutz angemessen berücksichtigt und die in der Richtlinie festgelegten Verpflichtungen mit Blick auf die persönliche Anhörung uneingeschränkt eingehalten werden.***

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Auf der Grundlage von verschiedenen Informationsquellen, insbesondere von regelmäßigen Berichten des EAD sowie von Informationen der Mitgliedstaaten, des EASO, des UNHCR, des Europarates und sonstiger einschlägiger internationaler Organisationen überprüft die Kommission ***regelmäßig*** die Lage in den Drittstaaten, die in der gemeinsamen EU-Liste sicherer Herkunftsstaaten aufgeführt sind.	2. Auf der Grundlage von verschiedenen Informationsquellen, insbesondere von regelmäßigen Berichten des EAD ***und der EU-Delegationen in diesen Staaten,*** sowie von Informationen der Mitgliedstaaten, des EASO, des UNHCR, ***der FRA,*** des Europarates und sonstiger einschlägiger internationaler Organisationen überprüft die Kommission ***zweimal jährlich*** die Lage in den Drittstaaten, die in der gemeinsamen EU-Liste sicherer Herkunftsstaaten aufgeführt

	sind. ***Sie unterrichtet das Europäische Parlament stets angemessen und zeitnah hierüber.***

Begründung

Alle einschlägigen Informationsquellen müssen genutzt und das Europäische Parlament als Mitgesetzgeber muss angemessen und zeitnah unterrichtet werden.

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
4. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, nach Artikel 3 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um einen Drittstaat vorübergehend von der gemeinsamen EU-Liste sicherer Drittstaaten zu streichen.	4. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, nach Artikel 3 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um einen Drittstaat ***unverzüglich*** vorübergehend von der gemeinsamen EU-Liste sicherer Drittstaaten zu streichen. ***Die Kommission legt innerhalb von drei Monaten nach der vorübergehenden Streichung einen Legislativvorschlag zur Änderung der Verordnung vor, mit dem der Drittstaat endgültig von der gemeinsamen EU-Liste gestrichen wird. Zur Wiederaufnahme dieses Staates ist die Annahme einer Änderung im Wege des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens erforderlich.***

Begründung

Das Verfahren für die vorübergehende Streichung eines Staates von der gemeinsamen EU-Liste bzw. für die Wiederaufnahme in die Liste muss genauer ausgeführt werden. Mit einem delegierten Rechtsakt kann die vorübergehende Streichung unverzüglich vollzogen werden. Die Rechte des Parlaments in seiner Funktion als Mitgesetzgeber und seine Befugnis, die endgültige Entscheidung zu bestimmen bzw. zu beeinflussen, sollten jedoch nicht beeinträchtigt werden.

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	4a. Das Europäische Parlament und/oder der Rat können die Kommission auffordern, einen Vorschlag über die Aufnahme eines Staates in die gemeinsame EU-Liste sicherer Herkunftsstaaten bzw. über die Streichung eines Staates von derselben vorzulegen.

Begründung

Unbeschadet der zentralen Rolle der Kommission bei der legislativen Initiative sollte das Europäische Parlament gemäß Artikel 225 AEUV die Kommission auffordern können, diesbezüglich tätig zu werden.

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Im Falle einer plötzlichen Änderung der Lage in einem Drittstaat, der in der gemeinsamen EU-Liste sicherer Herkunftsstaaten aufgeführt ist, prüft die Kommission im Rahmen einer substantiierten Bewertung, ob der betreffende Staat die Bedingungen in Anhang I der Richtlinie 2013/32/EU erfüllt, und ***erlässt*** im Einklang mit Artikel 290 AEUV einen Beschluss, mit dem der betreffende Drittstaat für einen Zeitraum von einem Jahr vorübergehend von der gemeinsamen EU-Liste gestrichen wird.	2. Im Falle einer plötzlichen Änderung der Lage in einem Drittstaat, der in der gemeinsamen EU-Liste sicherer Herkunftsstaaten aufgeführt ist, prüft die Kommission im Rahmen einer substantiierten Bewertung, ob der betreffende Staat die Bedingungen in Anhang I der Richtlinie 2013/32/EU erfüllt***. Ist dies nicht mehr der Fall***, ***erlässt die Kommission innerhalb eines geeigneten*** und ***der Dringlichkeit der Lage vor Ort angemessenen Zeitraums*** im Einklang mit Artikel 290 AEUV einen Beschluss, mit dem der betreffende Drittstaat für einen Zeitraum von einem Jahr vorübergehend von der gemeinsamen EU-Liste gestrichen wird.

Begründung

Der Zeitrahmen, der der Kommission für die Durchführung einer solchen substantiierten Bewertung zur Verfügung steht, sollte der Dringlichkeit der Lage angemessen sein.

VERFAHREN DES MITBERATENDEN AUSSCHUSSES

Titel	Erstellung einer gemeinsamen EU-Liste sicherer Herkunftsstaaten für die Zwecke gemeinsamer Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes
Bezugsdokumente - Verfahrensnummer	COM(2015)0452 – C8-0270/2015 – 2015/0211(COD)
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	LIBE 16.9.2015
Stellungnahme von Datum der Bekanntgabe im Plenum	AFET 16.9.2015
Verfasser(in) der Stellungnahme Datum der Benennung	Jozo Radoš 19.11.2015
Prüfung im Ausschuss	18.4.2016
Datum der Annahme	14.6.2016
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 30 –: 11 0: 18
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Lars Adaktusson, Nikos Androulakis, Francisco Assis, Petras Auštrevičius, Goffredo Maria Bettini, Elmar Brok, Lorenzo Cesa, Arnaud Danjean, Mark Demesmaeker, Georgios Epitideios, Anna Elżbieta Fotyga, Eugen Freund, Sandra Kalniete, Manolis Kefalogiannis, Tunne Kelam, Janusz Korwin-Mikke, Andrey Kovatchev, Eduard Kukan, Ilhan Kyuchyuk, Arne Lietz, Barbara Lochbihler, Sabine Lösing, Andrejs Mamikins, Ramona Nicole Mănescu, David McAllister, Francisco José Millán Mon, Pier Antonio Panzeri, Demetris Papadakis, Ioan Mircea Paşcu, Tonino Picula, Andrej Plenković, Cristian Dan Preda, Jozo Radoš, Sofia Sakorafa, Jacek Saryusz-Wolski, Jaromír Štětina, Charles Tannock, László Tőkés, Ivo Vajgl, Johannes Cornelis van Baalen, Geoffrey Van Orden, Hilde Vautmans, Boris Zala
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter	Brando Benifei, Ana Gomes, Takis Hadjigeorgiou, Liisa Jaakonsaari, Javi López, Antonio López-Istúriz White, Norica Nicolai, Urmas Paet, Igor Šoltes, Renate Sommer, Dubravka Šuica, Eleni Theocharous, Ernest Urtasun, Janusz Zemke
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 200 Abs. 2)	Heidi Hautala, Hans-Olaf Henkel